

Diese Lesefassung berücksichtigt:

1. die Neufassung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Hoyerswerda veröffentlicht am 09.07.2008 im Amtsblatt Nr. 560,
2. die 6. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Hoyerswerda über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten vom 23.06.2009 veröffentlicht am 08.07.2009 im Amtsblatt Nr. 590,
3. die 7. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Hoyerswerda über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten vom 27.04.2010 veröffentlicht am 05.05.2010 im Amtsblatt Nr. 615

**Satzung der Stadt Hoyerswerda über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für
Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten
- Verwaltungskostensatzung -**

§ 1

Geltungsbereich

Die Regelungen dieser Satzung gelten für die Stadt Hoyerswerda einschließlich der Ortsteile.

§ 2

Kostenpflicht

Die Stadt Hoyerswerda erhebt für Tätigkeiten bei weisungsfreien Angelegenheiten, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen).

§ 3

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
 3. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Auslagen im Sinne des § 7 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

§ 4 Kostenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem Verwaltungsaufwand der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot), nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis. Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zu der Amtshandlung stehen. Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist, noch Kosten- oder Gebührenfreiheit entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, wird eine Gebühr von 5,00 – 25.000,00 EUR erhoben.
- (2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt dies 1 % des Gegenstandes. Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

§ 5 Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfs. Bedarf die Amtshandlung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe, ist sie damit beendet.

§ 6 Zeitpunkt der Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Stadt einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 7 Auslagen

- (1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden erhoben, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind:
 1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen
 2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen; wird durch Verwaltungsmitarbeiter förmlich oder unter Einhebung von Geldbeträgen zugestellt, ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung durch die Post oder Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre;
 3. die durch Veröffentlichung von Bekanntmachungen entstehenden Aufwendungen;

-
4. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstigen Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle;
 5. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.
- (2) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.
- (3) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 8

Anwendungen von Bestimmungen des SächsVwKG

Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden die §§ 2, 3, 4, 5, 6 Abs. 2 Satz 2 bis 7, Abs. 3 und 4, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechende Anwendung.

§ 9

(Inkrafttreten)

Anlage zu § 4 Abs. 1 der Verwaltungskostensatzung der Stadt Hoyerswerda Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVZ)

Nr.	Amtshandlung	EUR
I Allgemeine Amtshandlungen		
1.	Kopien aus Verwaltungsunterlagen/ Ausdrucke (jeweils schwarz- weiß) (davon ausgenommen sind Planauszüge nach Nr. VI Punkt 1)	
	DIN A4- Format: Seiten 1 bis 5 ab Seite 6	jeweils 0,50 / Seite jeweils 0,25 / Seite
	DIN A3- Format: Seiten 1 bis 5 ab Seite 6 (angefangene Seiten werden voll berechnet)	jeweils 0,70 / Seite jeweils 0,35 / Seite
	Kopien aus Verwaltungsunterlagen/ Ausdrucke zu Ausbildungs-, Studien- oder vergleichbaren Zwecken unter Nachweis von Ausbildungs- vertrag, Immatrikulationsbescheinigung oder ähnlichen Dokumenten	gebührenfrei
2.	Aufwendungen für die besondere Ausstattung einer Urkunde in jedem Fall	kostendeckend
3.	Erteilung einer Abschrift oder Ausfertigung	1/10 bis 1/2 der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mind. 5,00
	a) ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr bis Format DIN A 4 Format DIN A 0	0,50 / Seite 1,00 / Seite
	b) wenn die Anfertigung einer Abschrift besonders aufwendig oder kostenintensiv ist, bis zu	2,50 / Seite
	c) wenn diese nicht in deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst ist	2,50 / Seite

Nr. Amtshandlung	EUR
4. Beglaubigungen	
a) von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	2,50 – 51,00, mind. 5,00
b) der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift	0,50 / Seite, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mind.5,00
c) von Schriftstücken, die nicht in deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst sind	1,00 / Seite, mind. 5,00
d) von öffentlichen Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	2,50-51,00, mind. 5,00
5. Bescheinigungen	
a) Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	gebührenfrei
b) Erteilung sonstiger Bescheinigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist	2,50 - 51,00, mind. 5,00
6. Genehmigungen (allgemein)	2,50 - 51,00, mind. 5,00
7. Rücknahme einer Genehmigung oder Erlaubnis	1/10 – 1/2 der für die Genehmigung oder Erlaubnis vorgesehenen Gebühr, mind. 5,00
8. Einsicht in Akten und amtliche Bücher	
a) Einsicht in Akten und amtliche Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird (Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als 10 Jahre vergangen sind.)	0,50 je Vorgang oder Buch, mind. 5,00
b) Einsicht in Schriftstücke und Pläne, die für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmt sind	gebührenfrei
9. Niederschriften	2,50 - 25,50 pro Stunde, mind. 5,00

Nr. Amtshandlung	EUR
10. Befreiungen (Ausnahmebewilligungen) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	2,50 - 255,50, mind. 5,00
11. Anordnung zur Erfüllung einer satzungsgemäßen Verpflichtung	2,50 - 255,50, mind. 5,00
12. Rechtsbehelfe (Widersprüche, Einspruch im Wahlanfechtungsverfahren)	
a) wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	10,00 - 255,50
b) bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen	1/10 – 1/2 der Gebühr nach a) mind. 5,00
13. Fristverlängerung	
a) Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung oder Erlaubnis sowie Bewilligung erforderlich machen würde	1/10 – 1/4 der für die Genehmigung oder Erlaubnis vorgesehenen Gebühr, mind. 5,00
b) in allen anderen Fällen	2,50 – 25,50, mind. 5,00
14. Ausführung von Dienstleistungen durch Dritte (für den Bürger)	tatsächlicher Auslagenersatz
15. Erlaubnis zur Verwendung des Stadtwappens (§ 10 SächsOwiG)	10,25
16. Sonstige Amtshandlungen	Gebühr gem. § 4 Abs. 1 der Satzung

Die Vorschriften der Nr. I., Punkte 1. bis 16., sind nachrangig gegenüber den folgenden speziellen Regelungen anzuwenden.

II Finanzverwaltung

(außer der Abgabenordnung unterliegende Angelegenheiten)

1. Ersatz der Hundesteuermarke	5,00
--------------------------------	------

Nr.	Amtshandlung	EUR
2.	Zweitausfertigung von Steuerbescheiden	5,00
3.	Ausstellen von Unbedenklichkeitserklärungen	5,00
III Einwohnerwesen		
1.	Aufnahme einer eidesstattlichen Versicherung gem. § 27 VwVfG	15,25
IV Wohnungswesen		
1.	Wohnberechtigungsbescheinigung	
	a) Erstantragstellung	6,25
	b) Wiederholungsantrag	5,00
	c) Zweitausfertigung bei Verlust	5,00
	Diese Gebühr kann ermäßigt oder von ihrer Erhebung ganz abgesehen werden, wenn die die Gebühr schuldende Person bedürftig ist. Ein Antragsteller ist insbesondere dann als bedürftig anzusehen, wenn er Anspruch auf - Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweite Buch (SGB II), - Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) oder - entsprechende, höchstens das Existenzminimum sichernde Leistungen bzw. Einkünfte hat.	
2.	Umsetzungen bei Privatisierungen (öff. Interesse)	gebührenfrei
V Ordnungswesen / Fundbüro		
1.	Aufbewahrung von Fundsachen einschließlich Aushändigung an den Eigentümer/ Verlierer	3 % des Wertes mind. 5,00
VI Bau		
1.	Lichtpausarbeiten / Kopien aus Stadtkarten und Luftbildaufnahmen	
	a) Planauszüge in analoger Form:	
	• aus dem Flächennutzungsplan	
	• aus Bebauungsplänen	
	• aus anderen Satzungen und Konzepten	
	• aus dem Stadtkartenwerk (unbearbeiteter Stand <u>vor</u> 1990)	
		schwarz- weiß bunt
	im Format DIN A 4	3,00 6,00
	im Format DIN A 3	4,00 8,00
	im Format DIN A 2	6,00 12,00
	im Format DIN A 1	10,00 20,00
	im Format DIN A 0	12,00 24,00

Nr. Amtshandlung	EUR
b) Planauszüge in analoger Form:	
• aus dem Stadtkartenwerk (aus Vermessungsleistungen <u>nach</u> 1990)	
pro ha	60,00 mind. jedoch 15,00
c) Planauszüge in digitaler Form:	
(Datei im DXF/ DWG/ DGN bzw. PDF/ JPEG- Format, Versand per Mail, CD oder Diskette:)	jeweils Gebühr nach 1 b)
bei einer CD als Datenträger	zuzüglich 0,70
Diskette	zuzüglich 0,30
	zuzüglich der Auslagen gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung
d) Planauszüge nach 1a, b und c zu Ausbildungs-, Studien- oder vergleichbaren Zwecken unter Nachweis von Ausbildungsvertrag, Immatrikulationsbescheinigung oder ähnlichen Dokumenten:	gebührenfrei
2. Verwaltungsgebühr für die Erteilung der Erlaubnis zur Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraumes	
a) einfache Maßnahme	56,00
b) mittlere Maßnahme	84,00
c) umfangreiche Maßnahme	106,00
d) Verlängerung der Erlaubnis	21,00
3. Festsetzung einer Hausnummer	21,00
4. Kopien von Bauzeichnungen am Großkopierer nach Rollenbreite, je lfd. Meter:	
	schwarz- weiß bunt
91 cm	4,60 9,20
62 cm	3,60 7,20
42 cm	2,60 5,20
5. Bescheinigung gemäß § 7 h EStG	100,00 - 580,00
6. Bescheinigung gemäß § 7i, 10 f 11b und 10 g EStG	92,00 - 1.383,00
VII Liegenschaften	
1. Zeugnis über die Nichtausübung des Vorkaufsrechtes nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	15,25 - 25,50

Nr. Amtshandlung	EUR
2. Verwaltungsgebühr für die Erteilung von Auskünften an die Bodenverwertungs- und Verwaltungs GmbH (BVVG) im Zusammenhang mit der Vorklärung und Abwicklung von Kaufverträgen	15,25 - 30,50
Anmerkung: Die Kosten sind nicht zu erheben, wenn es sich um Auskünfte zur Abwicklung von Kaufverträgen im Rahmen des Entschädigungs- und Ausgleichsgesetzes (EALG) handelt.	

VIII Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung

1. Genehmigungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder ähnlicher Bestimmungen	
1.1 Leitungsauskunft	20,00
1.2 Einleitungsgenehmigung	30,00
1.3 Befreiung vom Anschluss- und/ oder Benutzungszwang	25,00 - 550,00
1.4 Genehmigung Grundstücksanschluss	75,00
2. Anordnungen zur Erfüllung einer satzungsgemäßen Verpflichtung	
2.1 Anordnung der Wassersperre	20,00
2.2 Sonstige Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung aufgrund einer Satzung	30,00
2.3 Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung nach Nr. 2.2	80,00
2.4 Sonstige Anordnungen zur Erfüllung einer satzungsgemäßen Verpflichtung	30,00
2.5 Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage	25,00

Soweit hier nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Abschnittes Nummer I auch für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.